

## **Resolution der Vollversammlung am 12. Dezember 2019**

### **Zuständigkeit der Landesgerichte bei Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen**

Die Vollversammlung der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer fordert den Oberösterreichischen Landtag und den Nationalrat auf, sie mögen beschließen, dass bei allen Fällen von Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen für die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung das Landesgericht zuständig ist und das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (welches seit 1878 zur Anwendung kommt) in der geltenden Fassung, insbesondere der § 44 des erwähnten Gesetzes im vollen Umfang und auf allen Ebenen zur Anwendung kommt. Das heißt: Ersatz der Kosten für Anwalt und Sachverständige.